



Reglement über die Stellen der Schulsozialarbeit (SSA-Reglement)

vom 20. August 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zahl der Stellenwerte der Schulsozialarbeit gemäss § 19 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz³. Gegenstand und Geltungsbereich

² Es gilt nicht für die Stellenwerte der Sozialarbeit an Sonderschulen.

Art. 2 Als Schülerinnen und Schüler in diesem Reglement gelten Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler

- a. der Regelschulen, einschliesslich der Kunst- und Sport-schule Zürich und der kommunalen Aufnahmeklassen;
- b. der integrierten Sonderschulung;
- c. der Tagessonderschulung der Heilpädagogischen Schule Zürich.

Art. 3 ¹ Pro 600 Schülerinnen und Schüler besteht 1,0 Stellenwert Schulsozialarbeitende. Stellenschlüssel
a. Schulsozialarbeitende

² 1,0 Stellenwert entspricht einem Vollzeitpensum.

Art. 4 Pro Stellenwert Schulsozialarbeitende besteht 0,1 Stellenwert für die Führung der Schulsozialarbeitenden. b. Führungspersonen

Art. 5 ¹ Das Sozialdepartement berechnet alle zwei Jahre die Gesamtzahl der Stellenwerte (Stellenzahl) der Schulsozialarbeitenden anhand: Berechnung Stellenzahl

- a. der Anzahl Schülerinnen und Schüler gemäss Schülerinnen- und Schülerstatistik des Schul- und Sportdepartements; und
- b. dem Stellenschlüssel gemäss Art. 3.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 2300 vom 20. August 2025.

³ vom 14. März 2011, LS 852.1.

² Weicht die berechnete Stellenzahl um weniger als 0,5 Stellenwert von der aktuellen Stellenzahl ab, wird auf eine Anpassung der Stellenzahl verzichtet.

Aufteilung auf
die Schulkreise

Art. 6 ¹ Das Sozialdepartement teilt die ermittelten Stellenwerte alle zwei Jahre auf die Schulkreise auf.

² Die Aufteilung erfolgt mit einer Gewichtung von je 50 Prozent nach folgenden Kriterien:

- a. Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler des Schulkreises im Verhältnis zur Gesamtzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulkreise;
- b. Anteil aller Schülerinnen und Schüler des Schulkreises multipliziert mit dem Sozialindex des Schulkreises im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulkreise multipliziert je mit dem Sozialindex der einzelnen Schulkreise.

Information
des Sozial-
departements

Art. 7 ¹ Das Schulamt teilt dem Sozialdepartement jährlich bis 30. November mit:

- a. die Anzahl Schülerinnen und Schüler gemäss Schülerinnen- und Schülerstatistik des Schul- und Sportdepartements;
- b. die Zahlen gemäss Art. 6 Abs. 2.

² Stichtag für die Erhebung der Zahlen ist der 15. September des jeweiligen Jahres.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.